

**Entsprechend der Empfehlung der Bundesregierung und der Landesregierung wird an alle Bürgerinnen und Bürger dringend appelliert, aufgrund der besonderen pandemiebedingten Umstände in diesem Jahr freiwillig komplett auf das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk zu verzichten.**

## **Bekanntmachung Nr. 98 des Amtes Breitenburg**

### **Anordnung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in den amtsangehörigen Gemeinden Lägerdorf und Münsterdorf**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) in der Neufassung vom 31.01.1991 (BGBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 2b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVOBl. Schl.-H. S 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 441, ber. S. 501) wird zum Schutz der besonders brandempfindlichen weichgedeckten Gebäude (Reetdachhäuser) angeordnet:

Das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II wird für den Bereich der Gemeinden **Lägerdorf und Münsterdorf** wie folgt erweitert:

Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nur nach folgender Maßgabe verwendet (abgebrannt) werden:

1. Raketen dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 200 m Entfernung von Gebäuden mit weicher Bedachung abgebrannt werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 50 m von Gebäuden mit weicher Bedachung abgebrannt werden.

Gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482), wird die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass ein eventuell eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, damit die Einhaltung der Anordnung nicht durch Einlegung von Rechtsmitteln unterlaufen werden kann. Der Abwendung der Brandgefahr von weich gedeckten Häusern ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen, das neue Jahr mit einem Feuerwerk zu begrüßen, das durch die Anordnung nur geringfügig eingeschränkt wird. Ordnungswidrig handelt gem. § 46 Ziffer 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei dem Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg. Das Schl.-H. Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wieder herstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Breitenburg, den 22.12.2021

Amt Breitenburg  
Der Amtsvorsteher  
Heuberger

*Die vorstehende Bekanntmachung steht ab dem 22.12.2021 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter [www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de) bereit.*